**Deutscher Bundestag**
**13. Wahlperiode**

**Drucksache 13/2205**
25. 08. 95

# Schriftliche Fragen

**mit den in der Woche vom 21. August 1995 eingegangenen Antworten der Bundesregierung**

## Verzeichnis der Fragenden

| *Abgeordnete* | *Nummer der Frage* |
|---|---|
| Blunck, Lilo (SPD) | 37, 38, 39, 40 |
| Fuchs, Katrin (Verl) (SPD) | 1, 2, 3, 4 |
| Dr. Hendricks, Barbara (SPD) | 19 |
| Kastning, Ernst (SPD) | 5 |
| Dr. Kiper, Manuel (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) | 12, 13, 31, 46 |
| Körper, Fritz Rudolf (SPD) | 14, 15 |
| Kossendey, Thomas (CDU/CSU) | 17, 18 |
| Dr. Lippelt, Helmut (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) | 6, 7, 20, 21 |
| Löwisch, Sigrun (CDU/CSU) | 22, 23, 24, 28, 29, 30 |
| Dr. Maleuda, Günther (PDS) | 27 |
| Dr. Meister, Michael (CDU/CSU) | 41, 42, 43 |
| Poß, Joachim (SPD) | 25 |
| Scheelen, Bernd (SPD) | 26 |
| Schmidt-Zadel, Regina (SPD) | 32, 33, 34 |
| Schütz, Dietmar (Oldenburg) (SPD) | 44, 45 |
| Sielaff, Horst (SPD) | 16 |
| Dr. Thomae, Dieter (F.D.P.) | 35, 36 |
| Tippach, Steffen (PDS) | 8, 9, 10, 11 |
| Wolf, Hanna (München) (SPD) | 47, 48, 49, 50 |

## Verzeichnis der Fragen nach Geschäftsbereichen der Bundesregierung

## Geschäftsbereich des Auswärtigen Amtes

1. Abgeordnete **Katrin Fuchs (Verl)** (SPD)

Wie bewertet die Bundesregierung das Angebot des Präsidenten der französischen Nationalversammlung, Philippe Séguin, den Schutz der französischen Force de frappe auf die Bundesrepublik Deutschland auszudehnen, und wie gedenkt sie auf diese Offerte zu reagieren?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Peter Hartmann vom 18. August 1995**

Die Kernwaffen Frankreichs dienen nach französischem Verständnis zur Abschreckung von Bedrohungen gegen die vitalen Interessen Frankreichs. Aus der Sicht der Bundesregierung ist es zu begrüßen, wenn sich die vitalen Interessen Frankreichs nicht auf den Schutz der Unversehrtheit des eigenen nationalen Territoriums beschränken.

2. Abgeordnete **Katrin Fuchs (Verl)** (SPD)

Haben bislang schon entsprechende Sondierungsgespräche zwischen der französischen Regierung und der Bundesregierung stattgefunden, oder zu welchem Zeitpunkt sind konkrete Gespräche über eine Ausdehnung des französischen Nuklearschirms auf Deutschland vorgesehen?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Peter Hartmann vom 18. August 1995**

Die Bundesregierung führt einen ständigen Dialog mit der französischen Regierung über aktuelle sicherheitspolitische Fragen. Dazu gehören auch Fragen der Nuklearstrategie, der nuklearen Abrüstung und Rüstungskontrolle sowie – gemäß dem Vertrag von Maastricht – einer gemeinsamen europäischen Verteidigungspolitik, die zu gegebener Zeit zu einer gemeinsamen Verteidigung führen könnte.

3. Abgeordnete **Katrin Fuchs (Verl)** (SPD)

Auf welcher sicherheitspolitischen Gefährdungsanalyse basiert nach Einschätzung der Bundesregierung ein Denkmodell, das neben den bereits bestehenden amerikanischen Sicherheitsgarantien für das Territorium der Bundesrepublik Deutschland im Rahmen des NATO-Bündnisses zusätzlich nach einer Protektion durch französische Nuklearwaffen verlangt?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Peter Hartmann vom 18. August 1995**

Der grundlegende Zweck der nuklearen Streitkräfte der Bündnispartner bleibt unverändert und ausschließlich politischer Natur: Sie machen deutlich, daß ein Angriff jeglicher Art keine vernünftige Option ist. Neben den

Nuklearstreitkräften der Vereinigten Staaten von Amerika, die die oberste Garantie für die Sicherheit der Verbündeten bieten, tragen die unabhängigen Nuklearstreitkräfte des Vereinigten Königreichs und Frankreichs, die eine eigenständige Abschreckungsfunktion haben, zu Abschreckung und zur Sicherheit der Verbündeten bei.

4. Abgeordnete **Katrin Fuchs (Verl)** (SPD)

Wie bewertet die Bundesregierung die oben angesprochene Offerte unter abrüstungspolitischen Gesichtspunkten, und teilt sie die Auffassung, daß eine zusätzliche Komponente nukleargestützter Sicherheitsvorsorge eine nachteilige Signalwirkung mit Blick auf den Prozeß der globalen nuklearen Abrüstung haben kann?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Peter Hartmann vom 18. August 1995**

Die Bundesregierung sieht keinen Zusammenhang zwischen der jüngsten Erklärung von Philippe Séguin und dem Prozeß der globalen nuklearen Abrüstung. Frankreich hat sich wie die anderen Nuklearwaffenstaaten auf der NVV-Überprüfungs- und Verlängerungskonferenz 1995 in den dort angenommenen, politisch verbindlichen, „Prinzipien und Zielen für die nukleare Nichtverbreitung und Abrüstung" zu systematischen Anstrengungen zur globalen Reduzierung der Nuklearwaffen verpflichtet. Frankreich hat im übrigen einseitige Schritte zur Reduzierung seines Kernwaffenarsenals unternommen und weitere angekündigt.

5. Abgeordneter **Ernst Kastning** (SPD)

Liegt der Bundesregierung eine Voranfrage für weitere Schiffslieferungen an Taiwan vor?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Peter Hartmann vom 18. August 1995**

Im Bereich des Kriegswaffenkontrollgesetzes wurde an das Auswärtige Amt eine Voranfrage hinsichtlich der Genehmigungsaussichten für die Ausfuhr von sechs Minenbekämpfungsbooten nach Taiwan gerichtet, deren Prüfung in den beteiligten Ressorts jedoch noch nicht abgeschlossen ist.

6. Abgeordneter **Dr. Helmut Lippelt** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Zu welchem Ergebnis ist die Bundesregierung bei ihrer Klärung der Fragen hinsichtlich der Inanspruchnahme der diplomatischen Immunität durch Botschafter a. D. Dr. Guido Brunner im Zusammenhang mit der Annahme bzw. Verwaltung von Spendengeldern für die spanische Regierungspartei während seiner Amtszeit als Botschafter gekommen, und wird Botschafter a. D. Dr. Guido Brunner nunmehr als Zeuge den spanischen Behörden zur Verfügung stehen?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Peter Hartmann vom 18. August 1995**

Ich verweise auf die Antwort von Staatsminister Dr. Werner Hoyer auf Ihre Frage 8 in Drucksache 13/1708 in dieser Angelegenheit.

Die Bundesregierung hat eine entsprechende Note der spanischen Regierung dahin gehend beantwortet, daß Botschafter a. D. Dr. Guido Brunner dem Gericht zu dem angesprochenen Fragenkomplex als Zeuge zur Verfügung steht.

7. Abgeordneter **Dr. Helmut Lippelt** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Welche Konsequenzen hat die Bundesregierung bisher aus den Ermittlungen der spanischen Behörden hinsichtlich der Schmiergeldzahlungen deutscher Firmen über die deutsche Botschaft in Madrid an spanische Behörden und Politiker gezogen?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Peter Hartmann vom 18. August 1995**

Für diese Ihrer Fragestellung zugrundeliegende Behauptung verweise ich auf die Beantwortung Ihrer Frage 6. Insofern kann die Bundesregierung erst nach Abschluß der Klärung des Sachverhalts durch das spanische Gericht über eventuelle Konsequenzen befinden.

8. Abgeordneter **Steffen Tippach** (PDS)

Ist der Bundesregierung die Studie der Türkischen Handels- und Börsenvereinigung (TOBB) über die Lage in den kurdischen Gebieten der Türkei bekannt?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Peter Hartmann vom 18. August 1995**

Der Bundesregierung sind die wesentlichen Ergebnisse der von der türkischen Handels- und Börsenvereinigung TOBB unter dem Titel „Die Ostfrage – Diagnose und Beobachtungen" veröffentlichten Studie bekannt. Die Studie basiert auf einer Befragung von 1 267 Personen, die aus Ansässigen der Provinzen Diyarbakir, Batman und Mardin und Bewohnern der Provinzen Adana, Mersin und Antalya, die einen hohen Zuzug aus dem Südosten der Türkei verzeichnen, ausgewählt worden waren.

9. Abgeordneter **Steffen Tippach** (PDS)

Wie bewertet die Bundesregierung die Aussagen der Umfrage, daß 75% der Befragten mehr regionale und lokale Autonomie einfordern, daß 47% der Befragten das Vorgehen der PKK befürworten und daß mehr als 30% der Befragten einen Bekannten oder Verwandten in den Reihen der PKK haben?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Peter Hartmann vom 18. August 1995**

Die Bundesregierung sieht keinen Anlaß, zu den Ergebnissen der genannten Studie Stellung zu nehmen.

10. Abgeordneter **Steffen Tippach** (PDS)

Ist die Bundesregierung der Ansicht, daß die Ergebnisse der Umfrage für eine politische Umorientierung der bisherigen Politik der Regierung in Ankara sowie der deutschen Außenpolitik bezüglich der Lage in den kurdischen Gebieten der Türkei insbesondere unter dem militärischen Aspekt genutzt werden kann, wenn ja, mit welcher Zielsetzung, wenn nein, warum nicht?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Peter Hartmann vom 18. August 1995**

Der Bundesregierung ist nicht bekannt, welche Schlußfolgerungen die türkische Regierung aus der genannten Studie zu ziehen beabsichtigt. Die Bundesregierung hält an ihrer seit Jahren verfolgten Linie fest, wonach parallel zur Bekämpfung der terroristischen PKK die Suche nach einer friedlichen Lösung der Kurdenfrage seitens der türkischen Regierung intensiviert werden sollte. Mehr regionale und lokale Autonomie, insbesondere im Kultur- und Erziehungsbereich, könnte zur Lösung der Kurdenfrage beitragen.

11. Abgeordneter **Steffen Tippach** (PDS)

Ist die Bundesregierung der Ansicht, daß die bisher sowohl von der Türkei als auch von Deutschland als „terroristisch" eingeordnete Arbeiterpartei Kurdistans PKK aufgrund der großen Zustimmung und Unterstützung, die die Organisation der TOBB-Studie zufolge von der kurdischen Bevölkerung erfährt, eine neue politische Bewertung erfahren müßte, wenn ja, mit welcher Zielsetzung, wenn nein, warum nicht?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Peter Hartmann vom 18. August 1995**

Die Bundesregierung sieht keinen Anlaß zu einer Neubewertung der PKK im Lichte der Ergebnisse der genannten Studie.

## Geschäftsbereich des Bundesministeriums des Innern

12. Abgeordneter **Dr. Manuel Kiper** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Ist es richtig, daß in Angola die Friedensverhandlungen zwischen MPLA-Regierung und UNITA-Rebellen (vgl. The Guardian vom 1. August 1995) gescheitert sind, und welche Folgen hat dies nach Ansicht der Bundesregierung für

die Gewährung von Asyl für Flüchtlinge aus Angola bzw. die Abschiebung abgelehnter Asylbewerber, die aus diesem afrikanischen Staat stammen (vgl. Petitionen 1-13-06-266-013658 sowie 1-13-06-266-013461)?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Eckart Werthebach vom 15. August 1995**

Das Grundrecht auf Asyl nach Artikel 16a Abs. 1 GG ist ein Individualanspruch. Ob danach ein Ausländer als Asylberechtigter anerkannt werden kann, richtet sich deshalb nach den besonderen Umständen des Einzelfalls. Die Prüfung erfolgt durch Bedienstete des Bundesamts für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge, die insoweit weisungsungebunden sind. Hierbei finden neben den Lageberichten des Auswärtigen Amtes über die asyl- und abschieberelevante Situation in dem betreffenden Herkunftsland alle zur Verfügung stehenden Erkenntnisquellen Berücksichtigung.

Der Bundesregierung liegen aktuelle Informationen vor, nach denen sich der angolanische Präsident sowie der Chef der UNITA am 10. August 1995 nunmehr auf die Modalitäten der Bildung einer gemeinsamen Regierung sowie einer gemeinsamen nationalen Armee geeinigt haben. Insofern trifft der der Frage zugrundeliegende Sachverhalt nicht zu.

13. Abgeordneter **Dr. Manuel Kiper** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Welche rechtlichen Konsequenzen hat nach Ansicht der Bundesregierung eine Verabschiedung des Computer Decency Acts durch den Gesetzgeber in den USA, und welchen Handlungsbedarf sieht sie, wobei als bekannt vorausgesetzt wird, daß auf den davon betroffenen Computernetzen der Datenfluß ungehindert weltweit abläuft und damit Nutzerinnen und Nutzer dieser Netze auch in ihrem Datenverkehr innerhalb der Bundesrepublik Deutschland bzw. zwischen der Bundesrepublik Deutschland und anderen Staaten außer den USA betroffen sind?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Eckart Werthebach vom 15. August 1995**

Die Meinungsbildung der Bundesregierung zu Schutzmaßnahmen gegen die Verbreitung von Darstellungen mit rechtswidrigem Inhalt in den Medien ist noch nicht abgeschlossen. Dies beruht nicht zuletzt auf der sehr dynamischen technischen Entwicklung in diesem Bereich, die Regelungen nicht geboten erscheinen läßt, wenn sie einen bestimmten Stand der Technik festzuschreiben trachten oder international nicht abgestimmt sind.

Die Bundesregierung beschränkt sich auf folgende Hinweise:

Der Senat der USA hat am 14. Juni 1995 eine Gesetzesvorlage verabschiedet, die in der öffentlichen Diskussion als Communication Decency Act bezeichnet wird. Die Anfrage des Abgeordneten Dr. Manuel Kiper dürfte sich unbeschadet der dort verwendeten, etwas abweichenden Bezeichnung auf diese Vorlage beziehen, die derzeit dem amerikanischen Repräsentantenhaus (Kongreß) vorliegt. Die Aussichten für eine Verabschie-

dung durch den Kongreß sind als gering einzuschätzen, da in der öffentlichen Diskussion zwischenzeitlich der Aspekt in den Vordergrund getreten ist, daß gegen die Verbreitung der als rechtswidrig eingestuften Inhalte faktisch keine Sanktionen möglich wären.

Eine Intention der Gesetzgebungsdiskussion in den USA ist die Anpassung des Kinder- und Jugendschutzes an das digitale Zeitalter der neuen Medien.

Rechtliche Konsequenz der Verabschiedung der angesprochenen Vorlage wäre eine Ausdehnung der im US-amerikanischen Communications Act von 1934 bisher nach Section 223 bereits vorgesehenen Beschränkungen des Telefonverkehrs aus Gründen des Kinder- und Jugendschutzes auf alle Telekommunikationsweisen, d. h. neben Sprache auch auf Bilder, Grafiken, Video und dergleichen, innerhalb der Vereinigten Staaten von Amerika.

Zu vergleichbaren Initiativen hat der Deutsche Bundestag im Hinblick auf das Medienrecht der EG auch die Bundesregierung aufgefordert (Entschließung des Deutschen Bundestages vom 6. September 1994).

Ein innerstaatlicher Handlungsbedarf in Deutschland ist durch die Diskussion in den USA nach erster Prüfung nicht gegeben. Der Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Gewaltdarstellungen und Pornographie in den Medien unter Einschluß der elektronischen ist Gegenstand zahlreicher gesetzlicher Vorschriften des Bundes und der Länder.

Allerdings sind die individuell übertragenen Kommunikationsinhalte nationaler wie internationaler Datennetze der Bundesregierung nicht bekannt, da auch die Datenkommunikation dem Fernmeldegeheimnis nach Artikel 10 des Grundgesetzes unterliegt. Die Ordnung des Grundgesetzes verbietet dem Bund eine Einflußnahme auf Telekommunikationsinhalte. Daher werden im unmittelbar fernmelderechtlichen Zuständigkeitsbereich auch keine internationalen Vorstöße zur Reglementierung von Telekommunikationsinhalten unternommen.

Eine Verabschiedung der Gesetzesvorlage durch den Kongreß der USA würde allerdings die Notwendigkeit internationaler Abstimmung und internationaler Standards auf dem Gebiet des Medienrechts noch einmal unterstreichen.

Gleichwohl müßte auch bei internationalen Initiativen eine sorgfältige Abwägung zwischen Schutzzielen wie dem Jugend- und Verbraucherschutz einerseits und Beeinträchtigungen der wirtschaftlichen und Meinungsfreiheit andererseits erfolgen.

14. Abgeordneter **Fritz Rudolf Körper** (SPD)

Wie beurteilt die Bundesregierung die Auffassung, daß der Bund infolge des nach der polizeilichen Kriminalstatistik für 1994 steigenden Anteils von Kindern und Jugendlichen an den registrierten Tatverdächtigen auch alle möglichen Maßnahmen gegen Gewaltdarstellungen in den Medien ergreifen muß, damit junge Menschen nicht zunehmend Gewalt als Mittel der Konfliklösung sehen?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Walter Priesnitz vom 17. August 1995**

Aufgrund der in Artikel 5 Abs. 1 Satz 2 des Grundgesetzes verankerten Presse-, Rundfunk- und Filmfreiheit sind staatliche Eingriffe oder Einflußnahmen in die Medieninhalte grundsätzlich ausgeschlossen. Im Rahmen ihrer begrenzten verfassungsrechtlichen Zuständigkeit hat die Bundesregierung frühzeitig Maßnahmen zur Reduzierung von Gewaltdarstellungen in den Medien ergriffen.

Auf Bundes- und auf Länderebene gibt es bereits vielfältige Verbote und Beschränkungen, um Gewaltdarstellungen in den Medien einzuschränken.

So hat die Bundesregierung die Regelungen in den §§ 131 und 184 StGB verschärft. Darüber hinaus finden sich im Gesetz über die Verbreitung jugendgefährdender Schriften entsprechende Regelungen.

Der Bundeskanzler hat in drei Gesprächsrunden mit Vertretern der Medien die Problematik erörtert. Der Bundesminister des Innern hat das Thema wiederholt bei der Ständigen Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder angesprochen und ein Gespräch mit Chefredakteuren geführt. Die Bundesministerin für Familie, Senioren, Frauen und Jugend hat in Gesprächen mit Vertretern der Medien und den gesellschaftlich relevanten Gruppen die Gefährdung von Kindern und Jugendlichen durch Medien thematisiert.

Die Länder haben im 1. Rundfunkänderungsstaatsvertrag, der am 1. August 1994 in Kraft getreten ist, eine Reihe von Verbesserungen zugunsten des Jugendschutzes, darunter Regelungen der Sendezeit sowohl der Programme als auch für entsprechende Programmankündigungen sowie die Verpflichtung der Veranstalter, einen Jugendschutzbeauftragten zu benennen, getroffen.

Da es sich hierbei nicht nur um ein nationales, sondern um ein internationales Problem handelt, hat die Bundesregierung frühzeitig auch internationale Initiativen ergriffen. Im Rahmen der Revision der EU-Fernsehrichtlinie wird auch eine Überarbeitung der Jugendschutzbestimmungen in Artikel 22 der Fernsehrichtlinie angestrebt mit dem Ziel der Klarstellung des dortigen Verbots pornographischer und grundloser Gewalttätigkeit zeigender Sendungen. Die Bundesregierung hat darüber hinaus anläßlich der 4. Europäischen Medienministerkonferenz am 8. Dezember 1994 in Prag wesentlich dazu beigetragen, daß das Thema Gewalt in den Medien auf den Arbeitsplan des Europarates für die kommenden Jahre gesetzt wurde.

15. Abgeordneter **Fritz Rudolf Körper** (SPD)

Wie beurteilt die Bundesregierung die Notwendigkeit, mit einer breit angelegten Aufklärungskampagne einen Beitrag zur Reduzierung von Gewaltdarstellungen zu leisten, oder welche anderen Maßnahmen beabsichtigt die Bundesregierung zu ergreifen?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Walter Priesnitz vom 17. August 1995**

Der Deutsche Bundestag hat am 1. Juni 1995 einer Empfehlung des Petitionsausschusses zugestimmt, wonach das Bundesministerium des Innern und das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

aufgefordert werden, die Möglichkeiten zu prüfen, insbesondere durch Aufklärungskampagnen, einen Beitrag zur Reduzierung von Gewaltdarstellungen in den Medien zu leisten. In der Antwort an den Petitionsausschuß werden die bisher durchgeführten Aufklärungsmaßnahmen und Kampagnen ausführlich dargestellt. Die Antwort wird Ihnen nach Fertigstellung zugeleitet. Die Bundesregierung wird sich – im Rahmen ihrer Zuständigkeit und finanziellen Möglichkeiten – auch weiter dafür einsetzen, die Aufklärungsarbeit zu verstärken.

16. Abgeordneter **Horst Sielaff** (SPD)

Ist es richtig, daß die Bundesregierung in der Antwort auf meine Frage 17 in Drucksache 13/2140, in ihrer Auflistung von 27 Beauftragten der Bundesregierung weitere Beauftragte, wie z. B. den Beauftragten für Grenzübergänge an der deutsch-polnischen Grenze, nicht angegeben hat, und sieht die Bundesregierung die Notwendigkeit, vor allem unter Berücksichtigung der Zeitgemäßheit der Arbeitsbereiche eine derart große Anzahl Beauftragter zu ernennen?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Eckart Werthebach vom 21. August 1995**

Einen „Beauftragten für Grenzübergänge an der deutsch-polnischen Grenze" gibt es nicht. Der vermutlich gemeinte „Grenzbeauftragte des Bundesministeriums des Innern", der unter anderem für Verhandlungen mit der polnischen Regierung über Grenzübergänge an der gemeinsamen Grenze zuständig ist, ist kein von der Bundesregierung ernannter Beauftragter. Nur nach diesen war in der vorausgehenden Frage gefragt worden.

Im übrigen darf darauf hingewiesen werden, daß von vielen Amtsinhabern die Beauftragtenfunktion neben ihren eigentlichen Aufgaben ausgeübt wird.

## Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Justiz

17. Abgeordneter **Thomas Kossendey** (CDU/CSU)

Hat die Bundesregierung eine Übersicht, wie viele Bürger als mögliche Empfänger von Leistungen nach dem Zweiten Gesetz zur Bereinigung von SED-Unrecht (2. SED-Unrechtsbereinigungsgesetz) in Frage kommen?

**Antwort des Staatssekretärs Ingo Kober vom 17. August 1995**

Eine exakte Qantifizierung von Verwaltungswillkür und politischer Verfolgung in der DDR mit dem Ziel, die Zahl der Opfer zu ermitteln, die Ansprüche nach dem Beruflichen Rehabilitierungsgesetz (BerRehaG) und

dem Verwaltungsrechtlichen Rehabilitierungsgesetz (VwRehaG) geltend machen können, war – schon wegen der lückenhaften Aktenlage (z. B. Vernichtung von Kaderakten) und wegen des Kaschierens von Verfolgungsvorgängen vor allem im beruflichen Bereich – nicht möglich. Eine grobe Schätzung ermöglichten die Ergebnisse von Repräsentativumfragen, die im Beitrittsgebiet durchgeführt worden sind.

Danach war davon auszugehen, daß bis zu 1,2 % der DDR-Bevölkerung (ohne Kinder), d. h. – bezogen auf das Jahr 1988 – 160 800 ehemalige DDR-Bewohner, als Anspruchsberechtigte nach dem BerRehaG in Betracht kommen. Der Anteil der Rentner an diesem Personenkreis beträgt nach dem Umfrageergebnis rd. 35 %. Hinzu kommen nach den seinerzeitigen Schätzungen rd. 65 000 potentiell Anspruchsberechtigte nach dem BerRehaG, davon derzeit 15 000 Rentner, die bereits vor 1989 in die alten Bundesländer gekommen sind (vgl. Gesetzentwurf der Bundesregierung, Drucksache 12/4994 S. 20).

Das VwRehaG regelt die Aufhebung elementar rechtsstaatswidriger Verwaltungsmaßnahmen bzw. die Feststellung der Rechtsstaatswidrigkeit. Hinsichtlich der Folgeansprüche verweist das Gesetz u. a. auf das Gesetz zur Regelung offener Vermögensfragen, das Bundesversorgungsgesetz und das BerRehaG.

Die Bundesregierung hat keine Übersicht darüber, wie viele Personen nach einer verwaltungsrechtlichen Rehabilitierung vermögensrechtliche Folgeansprüche haben werden. Die Zahl derjenigen, die Leistungen in entsprechender Anwendung des Bundesversorgungsgesetzes geltend machen können, ist seinerzeit auf bis zu 2 000 geschätzt worden.

18. Abgeordneter **Thomas Kossendey** (CDU/CSU)

Hat die Bundesregierung eine Übersicht, wie viele Bürger – nachdem das Gesetz ein Jahr in Kraft ist – Leistungen aufgrund dieses Gesetzes erhalten?

**Antwort des Staatssekretärs Ingo Kober vom 17. August 1995**

Eine Übersicht über die Zahl der Rehabilitierten, die bereits Leistungen aufgrund der Regelungen des BerRehaG und des VwRehaG erhalten, hat die Bundesregierung derzeit noch nicht. Die Folgeansprüche werden nicht bei den Rehabilitierungsbehörden, sondern nach erfolgter Rehabilitierung – je nach Art des jeweiligen Anspruchs – bei anderen Behörden oder Institutionen (z. B. bei den Vermögensämtern, den Versorgungsämtern, den Arbeitsämtern oder bei den Rentenversicherungsträgern) geltend gemacht.

Bis Mitte August sind bei den Rehabilitierungsbehörden in den neuen Ländern und in Berlin über 31 000 Anträge auf verwaltungsrechtliche und berufliche Rehabilitierung eingegangen. Der größte Teil der Rehabilitierungsverfahren konnte noch nicht abgeschlossen werden. Die anfänglichen Schwierigkeiten bei der Bearbeitung der meist kompliziert gelagerten Fälle, die schon im Hinblick auf die für den Nachteilsausgleich in der Rentenversicherung notwendigen Feststellungen intensive Recherchen erforderlich machen, konnten aber inzwischen durch eine intensive Schulung der Mitarbeiter der Rehabilitierungsbehörden überwunden werden.

Wie sich aus den bisherigen Kostenabrechnungen der Länder mit dem Bund ergibt, sind im Bereich der beruflichen Rehabilitierung die Möglichkeiten der bevorzugt geförderten beruflichen Fortbildung und Umschulung (2. Abschnitt BerRehaG) sowie die Ausgleichsleistungen in Härtefällen (3. Abschnitt BerRehaG) nur in äußerst geringem Maße in Anspruch genommen worden. Zentrales Anliegen des BerRehaG ist allerdings der Nachteilsausgleich in der Rentenversicherung (4. Abschnitt BerRehaG), für den eine Kostenerstattung nicht vorgesehen ist, so daß die bei den Rentenversicherungsträgern anfallenden Daten nicht regelmäßig an den Bund übermittelt werden. Da der Nachteilsausgleich in der Rentenversicherung für den Bestandsrentner ein abgeschlossenes berufliches Rehabilitierungsverfahren voraussetzt, haben die Rentenversicherungsträger erst nach entsprechendem zeitlichen Vorlauf mit den Vergleichsberechnungen nach den Vorschriften des 4. Abschnitt BerRehaG beginnen können. Es ist deshalb noch zu früh, die Rentenversicherungsträger zu bitten, über ihre Erfahrungen zu berichten.

## Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Wirtschaft

19. Abgeordnete **Dr. Barbara Hendricks** (SPD)

Kann der Bundesminister für Wirtschaft bestätigen, daß eine Kostensenkung für die deutsche Wirtschaft durch eine wesentliche Senkung bei den Ertragsteuern der deutschen Unternehmen – bei sonst unveränderten Bedingungen – tendenziell bei den Wechselkursen zu einer Aufwertung der Deutschen Mark führen würde, die die zunächst eingetretene Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der deutschen Unternehmen (teilsweise) wieder zunichte machen würde?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Norbert Lammert vom 18. August 1995**

Es ist unbestritten, daß die Kostenbelastung der deutschen Unternehmen im internationalen Vergleich überdurchschnittlich hoch ist und eine wesentliche Senkung der Ertragsteuern dazu beitragen würde, die Wettbewerbsfähigkeit der deutschen Unternehmen zu stärken und ihre Investitions- und Innovationsfähigkeit zu fördern.

Daß eine steuerinduzierte Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit durch eine damit eventuell einhergehende Aufwertung zunichte gemacht wird, ist zu bezweifeln. Der Wechselkurs wird im wesentlichen von anderen Faktoren bestimmt, wie z. B. Realzinsdifferenzen, relativen Produktivitätsunterschieden, Risikoeinschätzungen der Marktteilnehmer und Auslandsvermögenspositionen eines Landes.

Die Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit deutscher Unternehmen und die Verbesserung des Standortes Deutschland über die Schaffung günstiger Rahmenbedingungen sind weiterhin zentrale Anliegen der Bundesregierung. Dies ist die entscheidende Voraussetzung, um die Vorteile der internationalen Arbeitsteilung für Wachstum und Wohlstand zu nutzen.

20. Abgeordneter **Dr. Helmut Lippelt** (BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN)

Was gedenkt die Bundesregierung zu unternehmen – nachdem im Generalvertrag der EXPO-Gesellschaft, an der der Bund mit 40% beteiligt ist, festgelegt wurde, daß bis zum 31. Dezember 1997 eine EXPO-Siedlung mit 2500 Wohnungen auf dem Kronsberg in Hannover fertigzustellen ist, um den EXPO-bedingten Mehrbedarf an Wohnraum zu decken –, um dem durch Presseveröffentlichungen (HAZ v. 12. und 13. Juni 1995) entstandenen Eindruck entgegenzutreten, die EXPO-Gesellschaft erkenne den ursprünglich von allen Gesellschaftern festgestellten und vertraglich anerkannten Bedarf von 2500 Wohnungen nicht mehr an?

21. Abgeordneter **Dr. Helmut Lippelt** (BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN)

Ist die Bundesregierung bereit, sich in der EXPO GmbH dafür einzusetzen, daß die Gesellschaft ihren vertraglichen Verpflichtungen als Besteller der Wohnungen fristgerecht – mit angemessener Vorlaufzeit für Bauarbeiten – nachkommt?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Heinrich L. Kolb vom 21. August 1995**

Die Bundesrepublik Deutschland hat gemeinsam mit dem Land Niedersachsen und den regionalen Gebietskörperschaften, darunter der Landeshauptstadt Hannover, in einem Generalvertrag Einvernehmen hergestellt, daß eine Gesellschaft zur Vorbereitung und Durchführung der Weltausstellung EXPO 2000 in Hannover (EXPO GmbH) zu gründen ist. An der daraufhin unter Hinzuziehung der EXPO-Beteiligungsgesellschaft der Deutschen Wirtschaft gegründeten Gesellschaft hält der Bund 40% der Anteile.

Nach Artikel 8 Abs. 1 des als Grundlage für die Gesellschaftsgründung dienenden Generalvertrages soll die EXPO-Siedlung mit ihren geplanten 2 500Wohnungen bis zum 31. Dezember 1997 errichtet werden. Eine über diese Absichtserklärung hinausgehende Vereinbarung wurde nicht getroffen; der Gesellschaftsvertrag enthält keine Regelung.

Nach den Regelungen des Generalvertrages ist die Landeshauptstadt Hannover als Eigentümerin des Geländes zuständig für die Koordinierung der Planung und Realisierung der EXPO-Siedlung. Sie hat die Aufgabe, geeignete Bauträger für die Errichtung zu finden. Gemäß der vorgenannten Regelung haben sich der Bund und das Land Niedersachsen verpflichtet, der Landeshauptstadt Hannover jede mögliche fachliche Unterstützung bei der Planung und Realisierung der EXPO-Siedlung einschließlich der Suche nach geeigneten und solventen Investoren zu leisten.

Die Realisierung der EXPO-Siedlung liegt damit in der alleinigen Verantwortung der Landeshauptstadt Hannover, die damit das politisch gewünschte Ziel, die Wohnraumsituation in Hannover zu verbessern, eigenverantwortlich gestalten kann. Voraussetzung ist natürlich, daß der Markt diese Wohnungen noch aufzunehmen in der Lage ist. Die Stadt Hannover erreicht ihr Ziel umso besser, je mehr Wohnungen sie von Anfang an dem Wohnungsmarkt zuführen kann und je weniger Wohnungen für eine Zwischennutzung für EXPO-Zwecke vorgehalten werden müßten.

Eine Belastung des Wohnungsmarktes in Hannover durch temporäres, EXPO-bedingtes Personal dürfte im übrigen eher unwahrscheinlich sein; vielmehr ist zu erwarten, daß offizielle Vertreter und Mitarbeiter der teilnehmenden Staaten und internationalen Organisationen die regionalen und überregionalen Hotelkapazitäten nachfragen.

Festzustellen bleibt, daß die EXPO GmbH keine vertragliche Verpflichtung hat, die Wohnungen mit entsprechender Vorlaufzeit zu „bestellen". Der EXPO GmbH wird lediglich die Aufgabe zukommen, den für die Unterbringung von Teilnehmern an der Weltausstellung erforderlichen Bedarf zu ermitteln und ihrer nach dem Generalvertrag zugedachten Aufgabe eines Vermittlers zwischen den Eigentümern der Wohnungen und den Teilnehmern der Ausstellung, soweit diese ihren Bedarf artikulieren werden, nachzukommen haben. Eine Teilhabe der EXPO GmbH an den Risiken der wirtschaftlichen Verwertbarkeit der Wohnungen ist im Vertrag nicht vorgesehen.

Die Bundesregierung hat keine Anzeichen dafür, daß die EXPO GmbH ihre vertraglichen Verpflichtungen nicht einhält.

22. Abgeordnete **Sigrun Löwisch** (CDU/CSU)

Wie hat sich – bezogen auf die Unternehmensgröße – die Beitragsstruktur der Industrie- und Handelskammern seit der Änderung der Bemessungsgrundlagen durch das Änderungsgesetz vom 21. Dezember 1992 entwickelt?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Heinrich L. Kolb vom 24. August 1995**

Zur Entwicklung der Beiträge zu den Industrie- und Handelskammern hat die Bundesregierung mit ihrer Antwort auf eine Kleine Anfrage bereits ausführlich Stellung genommen (Drucksache 12/8390). Hierauf wird Bezug genommen.

Die Umstellung der Industrie- und Handelskammern auf das neue Beitragsrecht gemäß dem Änderungsgesetz vom 21. Dezember 1992 ist noch nicht abgeschlossen. Die Umstellung wird – zumindest in den neuen Bundesländern – noch bis Ende 1997 dauern. Auch in den alten Bundesländern haben bislang nur die Kammern umstellen können, die eine „Gegenwartsveranlagung" durchführen. Dabei werden anhand einer Schätzung Vorauszahlungen auf die Beiträge geleistet, die später, wenn die Gewerbesteuermeßbeträge festgesetzt sind, ggf. korrigiert werden müssen. Auch hier werden daher die endgültigen Beiträge frühestens 1997 bekannt sein. Zur Entwicklung der Beitragsstrukturen können deshalb Aussagen nur mit dem Vorbehalt einer späteren Überprüfung gemacht werden. Die Bewertungen beruhen im übrigen im wesentlichen auf Beobachtungen einzelner Kammern im Hinblick auf die Mitglieder der jeweiligen Kammer; dabei kann noch nicht gesagt werden, inwieweit diese Beobachtungen repräsentativ sind.

Die Umsetzung des neuen Beitragsrechts hat zu einer erheblichen Erhöhung der Anzahl beitragszahlender Mitglieder geführt. Dies war auch das durch das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 26. Juni 1990 vorgegebene Hauptziel der Reform, durch die eine größere Gerechtigkeit bei den Beiträgen zur Industrie- und Handelskammer erreicht werden sollte. Im Jahre 1992 hatten bei den 69 Kammern in den alten Bundesländern von den insgesamt 1,5 Millionen kammerzugehörigen Kleingewerbetreibenden nur 400000 einen ermäßigten Grundbeitrag zu zahlen, während

1,1 Millionen der kleingewerblichen Kammermitglieder beitragsfrei waren. Diese Kleingewerbetreibenden müssen aufgrund der gesetzlichen Änderungen nunmehr alle mindestens einen Grundbeitrag zahlen. Dieser beträgt bei den meisten Kammern in der niedrigsten Stufe 100 DM. Bei höheren Gewerbeerträgen bzw. Gewinnen aus Gewerbebetrieb kann ein höherer Grundbeitrag festgesetzt werden. Außerdem wird in diesen Fällen zusätzlich eine Umlage erhoben.

Da die Ausgestaltung der Beitragserhebung im einzelnen der Satzungshoheit der Kammern unterliegt, ist die Beitragsbelastung einzelner Gruppen von Kammermitgliedern unterschiedlich. Auch dies führt dazu, daß eine Beantwortung der Frage nicht generell, sondern nur für einzelne Kammern erfolgen kann.

Ergänzend ist zu sagen, daß die Beitragsreform zu einer spürbaren Reduzierung der Zahl der Kammermitglieder dadurch geführt hat, daß zahlreiche Mitglieder, die bisher nur formal ein Gewerbe angemeldet hatten oder ein früher ausgeübtes Gewerbe nicht mehr betreiben, ihr „Gewerbe" abgemeldet haben. Angaben hierzu liegen bislang nur von wenigen Kammern vor, die über einen Rückgang der Zahl der Kammermitglieder von 8 bis 20% berichten. Nach den der Bundesregierung übermittelten Ergebnissen von Erhebungen, die eine mittelgroße Industrie- und Handelskammer in Nordrhein-Westfalen durchgeführt hat, hat sich die Zahl der Kammermitglieder, die beitragspflichtig sind, von 1993 auf 1995 um ca. 113% (1993: 14374, 1994: 30652) erhöht. Dabei ist die Zahl der im Handelsregister eingetragenen Firmen nahezu gleichgeblieben, während sich diejenige der beitragspflichtigen Kleingewerbetreibenden um 424% erhöht – also etwa verfünffacht – hat.

Eine weitere mittelgroße Industrie- und Handelskammer in Nordrhein-Westfalen hat mitgeteilt, daß sich ihre Beitragsstruktur wie folgt entwikkelt hat: 1993 – vor der Umsetzung der Reform – wurden die Beiträge zu 90% von Handelsregister-Firmen und zu 10% von Kleingewerbetreibenden aufgebracht. Nach der Reform (1994) betrug der Anteil der Handelsregister-Firmen am Beitragsaufkommen nur noch 80%, während der Anteil der Kleingewerbetreibenden auf 20% anstieg. 19000 bisher beitragsfreie Unternehmen zahlen jetzt den niedrigsten Grundbeitrag von 100 DM pro Jahr. Von 17000 Kleingewerbetreibenden, die vor der Reform den ermäßigten Grundbeitrag von 125 DM entrichteten, müssen 5200 auch nach neuem Recht nur den niedrigsten Grundbeitrag von nunmehr 100 DM zahlen. 7000 Kleingewerbetreibende zahlen jetzt zusätzlich zum niedrigsten Grundbeitrag von 100 DM eine Umlage, 4800 Kleingewerbetreibende einen Grundbeitrag von 200 DM sowie zusätzlich eine Umlage. Die durchschnittliche Belastung der insgesamt 11800 Kleingewerbetreibenden, die neben einem Grundbeitrag eine Umlage zu bezahlen haben, beträgt rd. 239 DM pro Jahr (140 DM Grundbeitrag und 99 DM Umlage).

Diese Zahlen entsprechen in ihrer Tendenz auch den von einer mittelgroßen Kammer in Hessen festgestellten Entwicklungen. Diese Kammer hat vor der Beitragsreform ca. 7000 Beitragsbescheide – darunter ca. 1000 an Kleingewerbetreibende – erteilt. Nunmehr beläuft sich die Zahl der Beitragsbescheide auf ca. 23000. Die Steigerung geht fast ausschließlich auf die Einbeziehung der bisher beitragsfreien Kleingewerbetreibenden zurück. Über 90% der erstmals beitragspflichtigen Mitglieder zahlt auch hier den niedrigsten Grundbeitrag von 100 DM pro Jahr. Eine kleinere Kammer in Nordrhein-Westfalen hat die Auswirkungen der Beitragsreform für ihren Kammerbezirk wie folgt ermittelt: 6119 Kleingewerbetreibende mit einem Gewerbeertrag bis zu jeweils 48000 DM zahlen lediglich den niedrigsten Grundbeitrag von 100 DM pro Jahr. 238 Kleingewerbetreibende mit einem Ertrag zwischen 48000 DM und 100000 DM zahlen

einen Grundbeitrag in Höhe von 200 DM pro Jahr; sie sind zusätzlich zu einer Umlage von 0,29% auf den Gewerbeertrag (hiervon 70% als Vorauszahlung) veranlagt worden. 29 Kleingewerbetreibende mit einem Ertrag zwischen 100000 DM und 200000 DM zahlen einen Grundbeitrag von 400 DM zuzüglich einer Umlage. Lediglich drei Kleingewerbetreibende, die einen höheren Gewerbeertrag erzielt haben, zahlen einen Grundbeitrag von 800 DM, zuzüglich eine Umlage.

Die gleiche Kammer stellt fest, daß Handelsregister-Firmen mit Gewerbesteuermeßbeträgen zwischen 8000 DM und 20000 DM durch das neue Beitragsrecht mit höheren Beiträgen belastet werden. Die Beitragsreform führt jedoch nicht nur zu Beitragserhöhungen, sondern in zahlreichen Fällen auch zu Beitragsermäßigungen, insbesondere bei Unternehmen mit einer bisher hohen Umlage aufgrund einer hohen Gewerbekapitalkomponente. So wurden bei der genannten Kammer größere Unternehmen mit Gewerbesteuermeßbeträgen zwischen 100000 DM und 2 Mio. DM in ihren Beiträgen durch das Reformgesetz entlastet. Die Entlastung wird mit rd. 23,5% angegeben. Von einer anderen Industrie- und Handelskammer in Nordrhein-Westfalen wird der Entlastungseffekt für solche größeren Unternehmen (Gewerbesteuermeßbetrag über 100000 DM) jedoch mit nur 7 bis 8% angegeben. Dabei ist darauf hinzuweisen, daß der Gewerbesteuermeßbetrag nicht mit dem Gewerbeertrag oder Gewinn aus Gewerbebetrieb gleichgesetzt werden kann. Eine unmittelbare Umrechnung ist wegen der in dem Gewerbesteuermeßbetrag enthaltenen Kapitalkomponente nicht möglich.

Die vorliegenden Informationen bestätigen auch, daß die Beitragsreform nicht zu einer Erhöhung der Beitragseinnahmen der Kammern führt.

Mit der ausschließlichen Anknüpfung an den Gewerbeertrag bzw. Gewinn aus Gewerbebetrieb ist eine leistungsbezogene Bemessungsgrundlage eingeführt worden. Hierdurch ergeben sich im Einzelfall erhebliche Beitragssteigerungen bei Unternehmen, die bisher als nicht im Handelsregister eingetragene Kleingewerbetreibende nur zur Zahlung des ermäßigten Grundbeitrags verpflichtet waren, die aber jetzt aufgrund hoher Erträge (z. B. Versicherungsvertreter, Immobilienmakler) einer höheren Grundbeitragskategorie angehören und eine Umlage zu zahlen haben. Aus Informationen zweier Kammern aus Nordrhein-Westfalen ergibt sich, daß neue Beiträge auch bei mehr als dem 10fachen der bisher ermäßigten Grundbeiträge liegen können. Allerdings handelt es sich hierbei um Einzelfälle aus dem Kreis der bisher nur mit einem ermäßigten Grundbeitrag belasteten Kleingewerbetreibenden.

Auf der anderen Seite ergeben sich Beitragseinsparungen bei Großunternehmen, die kapitalstark sind, wenn und weil sie geringe Erträge haben. Dieses Ergebnis liegt im Sinne der vom Gesetzgeber geschaffenen Regelungen, die auf den Gewerbeertrag und den Gewinn aus Gewerbebetrieb abstellen. Einige Kammern haben in ihren Beitragsordnungen besondere Grundbeitragskategorien für Großunternehmen geschaffen, die über den Gewerbeertrag und Gewinn aus Gewerbebetrieb hinaus weitere Kriterien berücksichtigen.

23. Abgeordnete **Sigrun Löwisch** (CDU/CSU)

Wie häufig ist es nach den Beobachtungen der Bundesregierung von 1993 auf 1994 und von 1994 auf 1995 zu Beitragserhöhungen um mehr als das Dreifache gekommen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Heinrich L. Kolb vom 24. August 1995**

Ausreichende und abgesicherte Daten liegen bei den Kammern mangels bundesweiter Erhebungen noch nicht vor. Die Frage, in wie vielen Fällen es zu Beitragserhöhungen um mehr als das Dreifache gekommen ist, kann deshalb derzeit noch nicht beantwortet werden. Hinzu kommt, daß die große Zahl der bisher beitragsfreien Unternehmen jetzt Beiträge zahlen müssen, die weit mehr als das Dreifache der bisherigen Beiträge ausmachen. Die bisher beitragsfreien Unternehmen haben einen nicht konkret bezifferbaren Beitragserhöhungsfaktor in Höhe des Verhältnisses des neuen Beitrags zu einem früheren Beitrag „Null". Diese Situation dürfte bei einer Bewertung, mit welchem Faktor sich Beiträge erhöht haben, zu einem nicht zutreffenden Bild führen.

24. Abgeordnete **Sigrun Löwisch** (CDU/CSU)

Wie beurteilt die Bundesregierung Vorschläge, zur Vermeidung zu großer Beitragsschwankungen Obergrenzen für die jährliche Veränderung der Beiträge einzuführen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Heinrich L. Kolb vom 24. August 1995**

Die Beitragsreform hat mit der Heranziehung aller Gewerbetreibender zu Kammerbeiträgen und der Anknüpfung der Beitragsbemessung an die Ertragsstärke der Unternehmen zu mehr Beitragsgerechtigkeit geführt. Die meisten der Kammermitglieder, die neu beitragspflichtig geworden sind, werden mit moderaten Jahresbeiträgen von nur 100 DM herangezogen. Hinzu kommt, daß die Kammern nach vorliegenden Informationen in Härtefällen großzügig von der Möglichkeit des Beitragserlasses Gebrauch machen. Kritik hat es besonders in Fällen gegeben, in denen bisher nur mit einem ermäßigten Grundbeitrag veranlagte Unternehmen aufgrund ihrer Ertragsstärke in höhere Beitragsklassen vorgestoßen sind. In Zukunft dürften bei diesen Unternehmen derart signifikante Beitragsänderungen nicht mehr wahrscheinlich sein.

Eine Notwendigkeit, zur Vermeidung zu großer Beitragsschwankungen Obergrenzen für die jährliche Veränderung der Beiträge einzuführen, ist aus jetziger Sicht der Bundesregierung nicht gegeben. Die Bundesregierung wird die Auswirkungen der Beitragsreform von 1992 weiter zusammen mit den kammeraufsichtführenden Ländern und dem Deutschen Industrie- und Handelstag beobachten. Bei den im Herbst dieses Jahres anstehenden parlamentarischen Beratungen über die Auswirkungen der IHK-Beitragsreform von 1992 wird zu überlegen sein, ob die Beitragsbelastung für Klein- und Kleinstunternehmen reduziert oder ob bei ihnen von einer Beitragserhebung ganz abgesehen werden kann. Vor einer Beschlußfassung sollten die betroffenen Wirtschaftskreise Gelegenheit erhalten, ihre Auffassung darzulegen.

25. Abgeordneter **Joachim Poß** (SPD)

Kann der Bundesminister für Wirtschaft Auskunft geben, welche Bereiche der deutschen Wirtschaft bzw. inländischen Unternehmen sich besser und welche sich schlechter stehen würden, wenn

die Ertragsteuersätze in der Bundesrepublik Deutschland gesenkt und gleichzeitig die Bemessungsgrundlagen für die Ertragsbesteuerung durch Reduzierung von Sonderbedingungen im Rahmen einer aufkommensneutralen Steuerreform verbreitert würden?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Nobert Lammert vom 18. August 1995**

Bereiche der deutschen Wirtschaft, die sich bei einer Senkung der Ertragsteuersätze und gleichzeitiger Verbreiterung der Bemessungsgrundlage besser- oder schlechterstehen werden, können nicht genannt werden. Konkrete Aussagen dazu lassen sich letztlich immer nur für einzelne Unternehmen treffen.

Das Steuersatzniveau als Signal für die Höhe der Steuerbelastung ist ein wichtiges Kriterium für Investitionsentscheidungen der Unternehmen. Deshalb folgten auch fast alle Steuerreformen im Ausland in den letzten Jahren dem Grundsatz, daß ein Steuersystem mit niedrigeren Sätzen und breiter Bemessungsgrundlage besser ist als ein System mit hohen Sätzen und vielen Ausnahmen. Ein solches System trägt zudem zur Steuervereinfachung bei.

Vor dem Hintergrund des zunehmenden internationalen Wettbewerbs der Volkswirtschaften ist eine weitere Verbesserung der steuerlichen Rahmenbedingungen für die Unternehmen erforderlich. Vordringlich muß die Gewerbesteuerbelastung weiter gesenkt werden, denn die Gewerbesteuer stellt im internationalen Vergleich weitgehend eine Sonderbelastung deutscher Unternehmen dar. Dem soll in einem weiteren Schritt der Unternehmensteuerreform durch Abschaffung der Gewerbekapital- und eine weitere Absenkung der Gewerbeertragsteuer Rechnung getragen werden. Der Solidaritätszuschlag soll so bald wie möglich abgeschafft werden. Durch strikte Ausgabendisziplin auf allen staatlichen Ebenen müssen die Voraussetzungen für weitere Steuerentlastungen geschaffen werden. Dabei geht es insbesondere darum, die Höchststeuersätze bei der Einkommensteuer und den Körperschaftsteuersatz für einbehaltene Gewinne auf möglichst niedrigem Niveau wieder zu vereinheitlichen.

26. Abgeordneter **Bernd Scheelen** (SPD)

Mit welchem Ergebnis ist der Antrag der indonesischen Regierung auf Lieferung von gepanzerten Fahrzeugen abgeschlossen worden, den die Bundesregierung entsprechend den Politischen Grundsätzen über den Export von Kriegswaffen und sonstigen Rüstungsgütern von 1982 und unter besonderer Berücksichtigung der Menschenrechtssituation in Indonesien prüfen wollte (s. Fragen 84 und 85 in Drucksache 13/1127)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Nobert Lammert vom 18. August 1995**

Die Bearbeitung des betreffenden Antrags ist bislang noch nicht abgeschlossen.

## Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

27. Abgeordneter **Dr. Günther Maleuda** (PDS)

Welche Konsequenzen hat nach Meinung der Bundesregierung die einstweilige Verfügung des Landgerichts Oldenburg (AZ 50.1327/95), mit dem es sich gegen die „Herabsetzung ausländischer Produkte durch überzogene Herausstellung der deutschen Herkunft" aussprach, für die deutsche Agrar-Produktwerbung bezüglich der Hervorhebung der Herkunft?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Franz-Josef Feiter vom 23. August 1995**

Privaten Stellen ist hinsichtlich der herkunftsbezogenen Werbung durch das Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb eine Grenze gezogen. Pressemeldungen zufolge wurden diese Grenzen von der Firma Wiesenhof nach Auffassung des Landgerichts Oldenburg teilweise überschritten.

Wenn aus öffentlichen Mitteln finanzierte Stellen herkunftsbezogene Werbung betreiben, unterliegen sie den Einschränkungen nach Artikel 30 des EG-Vertrages. Danach sind mengenmäßige Einfuhrbeschränkungen sowie alle Maßnahmen gleicher Wirkung zwischen den Mitgliedstaaten verboten.

Der Europäische Gerichtshof hat in zwei grundlegenden Entscheidungen die Bedeutung des Artikels 30 für herkunftsbezogene Werbung dieser Stellen deutlich gemacht (Urteile vom 24. November 1982 in der Rechtssache 249/81 „buy Irish" und vom 13. Dezember 1983 in der Rechtssache 222/82 „Apple and Pear Development Council"). Die wesentlichen Erwägungen dieser Urteile hat die EG-Kommission in den „Leitlinien für die Beteiligung der Mitgliedstaaten an Verkaufsförderungsmaßnahmen für landwirtschaftliche und Fischereierzeugnisse – Aspekte betreffend Artikel 30" zusammengefaßt. Diese Leitlinien sind gleichzeitig der Maßstab, an dem die Kommission das Handeln der Mitgliedstaaten mißt und ggf. rechtliche Schritte einleitet.

Die Leitlinien sind im Amtsblatt der EG 1986 Nr. C 272 S. 4 veröffentlicht.

## Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung

28. Abgeordnete **Sigrun Löwisch** (CDU/CSU)

Wie werden sich als Folge der Neuregelungen des Jahressteuergesetzes 1996, insbesondere der Freistellung des Existenzminimums und der Erhöhung der Kinderfreibeträge/des Kindergel-

des, – in DM-Beträgen und Prozentpunkten – 1996 das durchschnittliche Nettoentgelt der Arbeitnehmer und gemäß dem Sozialgesetzbuch diesem folgend 1997 die durchschnittliche Nettorente in der Angestellten- und Arbeiterrentenversicherung erhöhen?

29. Abgeordnete **Sigrun Löwisch** (CDU/CSU)

Wie hoch – in Prozentpunkten – ist der infolge der Erhöhung der Nettorenten 1997 erforderlich werdende Anstieg des Beitragssatzes zur Rentenversicherung?

30. Abgeordnete **Sigrun Löwisch** (CDU/CSU)

Wie wird sich – in DM-Beträgen und Prozentpunkten – wegen der 1997 erfolgenden Erhöhung des Beitragssatzes und der damit verbundenen Verminderung des Nettoentgelts der Arbeitnehmer 1998 die durchschnittliche Nettorente in der Angestellten- und Arbeiterrentenversicherung vermindern?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Horst Günther vom 22. August 1995**

Die Neuregelungen des Jahressteuergesetzes 1996 zur steuerlichen Freistellung des Existenzminimums wirken über die Nettoentgelte auf die Rentenhöhe. Durch diese Maßnahmen erhöht sich das durchschnittliche Nettoentgelt der Arbeitnehmer 1996 in den alten Bundesländern um ca. 370 DM oder um 1,1 %. Dadurch ergibt sich zum 1. Juli 1997 eine Erhöhung der Nettorente eines Durchschnittsverdieners mit 45 Versicherungsjahren um 1,1%. bzw. um 22 DM monatlich. Die Nettorente erhöht sich somit für das zweite Halbjahr 1997 um 132 DM bzw. auf ein ganzes Jahr bezogen um 264 DM.

Ein Anstieg der Rentenausgaben um 1,1 % ab dem zweiten Halbjahr 1997 kann einen Anstieg des Beitragssatzes zur Rentenversicherung für das Jahr 1997 um 0,1 und für 1998 um weitere 0,1 Beitragssatzpunkte zur Folge haben.

Eine Anhebung des Beitragssatzes um 0,1 Beitragssatzpunkte vermindert die Rentenanpassung im Folgejahr um ca. 0,06 %. Dadurch würde sich der Anstieg der Nettorenten 1998 und 1999 mit der Anpassung zum 1. Juli jeweils um rd. 1 DM pro Monat vermindern.

Zur Zeit läßt sich noch nicht zuverlässig berechnen, wie sich die weiteren Maßnahmen des Jahressteuergesetzes 1996 zum Familienleistungsausgleich und deren Gegenfinanzierung über die dargestellten Auswirkungen der Regelungen zum Existenzminimum hinaus auf Rentenanpassung und Beitragssatz auswirken werden. Wie sich Kindergeld und Kinderfreibetrag in der für die Rentenanpassung maßgeblichen Nettolohn- und -gehaltssumme der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung niederschlagen werden, wird derzeit geprüft, wobei insbesondere auch methodische Fragen noch zu klären sind.

## Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Gesundheit

31. Abgeordneter **Dr. Manuel Kiper** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Wie bewertet die Bundesregierung die Auffassung verschiedener Wissenschaftler, daß die im letzten Jahr in Surat/Indien ausgebrochene Pestepidemie durch genetisch manipulierte Bakterien ausgelöst worden sei (vgl. Hannoversche Allgemeine Zeitung vom 29. Juli 1995), und welche Konsequenzen zieht die Bundesregierung daraus für ihre Politik?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Dr. Sabine Bergmann-Pohl vom 22. August 1995**

Prinzipiell ist es möglich, Yersinia pestis sowie fast jedes andere Bakterium mit gentechnischen Methoden zu verändern. Für die Auffassung, die „Pestepidemie" 1994 in Indien sei durch gentechnisch veränderte Pestbakterien ausgelöst worden, gibt es keinerlei Hinweise.

Obwohl die Mehrzahl der Fälle ausschließlich serologisch diagnostiziert wurden, was eine in diesem Zusammenhang unzulängliche Methode darstellt, wurde Yersinia pestis nur in drei Fällen (WHO-Report of an Interregional Meeting on Prevention and Control of Plague, New Delhi/Indien 13. bis 16. März 1995) in Surat/Unionstaat Gujarat von den Kranken isoliert und charakterisiert. Es gilt daher als sicher, daß Pesterreger bei dem Geschehen beteiligt waren. Von einigen Wissenschaftlern wird aber vermutet, daß möglicherweise auch Infektionen mit Pseudomonas pseudomallei oder Francisella tularensis wesentlich an der Erkrankungshäufung beteiligt waren, so daß insgesamt von einem multifaktoriellen Krankheitsgeschehen ausgegangen werden muß.

32. Abgeordnete **Regina Schmidt-Zadel** (SPD)

Wie beurteilt die Bundesregierung die seit 1990 auf Grundlage eines Vertrags zwischen den Krankenkassen, der Kassenärztlichen Vereinigung, der Ärztekammer, der Apothekenkammer und der Hansestadt Hamburg praktizierte Abgabe von Methadon zur Drogensubstitution in Apotheken?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Dr. Sabine Bergmann-Pohl vom 22. August 1995**

Bei der in Hamburg praktizierten Verfahrensweise handelt es sich um das Überlassen von Methadon zum unmittelbaren Verbrauch in Apotheken an Betäubungsmittelabhängige. Gemäß § 13 Abs. 1 darf dies nur „im Rahmen einer ärztlichen ... Behandlung einschließlich der ärztlichen Behandlung einer Betäubungsmittelabhängigkeit" erfolgen. Ergänzend wird in § 2 a Abs. 4 der Betäubungsmittel-Verschreibungsverordnung (BtMVV) festgelegt, daß die Überlassung des Substitutionsmittels zum unmittelbaren Verbrauch „unter Aufsicht des verschreibenden Arztes oder seines ärztlichen Vertreters" zu erfolgen hat. Die Aufsichtspflicht des Arztes, der auch

der Bundesrat zugestimmt hat, wurde vom Verordnungsgeber festgelegt, um den gerade bei Betäubungsmittelabhängigen notwendigen engen Kontakt zwischen Arzt und Patient zu gewährleisten und bei Zwischenfällen im Zusammenhang mit der Einnahme des Substitutionsmittels jederzeit ein Eingreifen des Arztes zu ermöglichen. Bei Überlassung des Substitutionsmittels in einer Apotheke kann der Arzt der vorgeschriebenen Aufsichtspflicht nicht nachkommen.

Einzig in der Hansestadt Hamburg wird auf der Grundlage des „Vertrages über die Abgabe und Finanzierung von Methadon-L-Polamidon zu Substitutionszwecken" vom 26. Februar 1990 auch in Apotheken Betäubungsmittelabhängigen Methadon zum unmittelbaren Verbrauch überlassen. Dazu kann der verordnende Arzt nach § 2 Nr. 1 des genannten Vertrages seine Aufsichtspflicht einem von ihm beauftragten Apotheker übertragen. Diese Regelung und die daraus resultierende Praxis des Überlassens eines Substitutionsmittels in Apotheken zum unmittelbaren Verbrauch ist rechtswidrig nach Auffassung der Bundesregierung und einer optimalen substitutionsgestützten Behandlung Betäubungsmittelabhängiger nicht förderlich. Sie wird auch von der Bundesärztekammer abgelehnt.

33. Abgeordnete **Regina Schmidt-Zadel** (SPD)

Hält die Bundesregierung die Hamburger Regelung einer Apothekenabgabe von Methadon im Hinblick auf eine bundesweite Anwendung für geeignet?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Dr. Sabine Bergmann-Pohl vom 22. August 1995**

Nach Auffassung der Bundesregierung ist die in Hamburg praktizierte Verfahrensweise des Überlassens eines Substitutionsmittels zum unmittelbaren Verbrauch an Betäubungsmittelabhängige in Apotheken nicht für eine bundesweite Anwendung geeignet.

34. Abgeordnete **Regina Schmidt-Zadel** (SPD)

Strebt die Bundesregierung an, in den Entwurf der Sechsten Betäubungsmittelrechts-Änderungsverordnung (6. BtMÄndV) Apotheken als Methadonausgabestellen aufzunehmen?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Dr. Sabine Bergmann-Pohl vom 22. August 1995**

Die Bundesregierung strebt nicht an, Apotheken als Methadonausgabestellen zuzulassen. Im Zusammenhang mit der vorgesehenen Überarbeitung des § 2 a BtMVV prüft sie jedoch, ob an Wochenenden oder Feiertagen sowie in Fällen häuslicher Pflegebedürftigkeit neben den bisher bereits dafür zugelassenen examinierten Krankenschwestern oder -pflegern (§ 2 a Abs. 5 BtMVV) auch Ärzte und Apotheker nach Einweisung durch den behandelnden Arzt in die Überlassung des Substitutionsmittels zum unmittelbaren Verbrauch an Betäubungsmittelabhängige einbezogen werden können.

35. Abgeordneter
**Dr. Dieter Thomae**
(F.D.P.)

Hat die Bundesregierung Informationen darüber, daß Krankenkassen und ihre Verbände Vertragsverhandlungen nach § 132 SGB V weit überwiegend ausschließlich mit den frei gemeinnützigen Trägerverbänden geführt haben und private Anbieter die entsprechenden Verträge ohne Änderungsmöglichkeiten zur Unterschrift vorgelegt bekamen, und wenn ja, wie beurteilt sie dies für den Wettbewerb der Leistungserbringer untereinander und für die Wirtschaftlichkeit der Versorgung, ggf. im Zusammenhang mit der dritten Stufe der Gesundheitsreform?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin**
**Dr. Sabine Bergmann-Pohl**
**vom 22. August 1995**

Bei der Auswahl der anderen geeigneten Personen, Einrichtungen oder Unternehmen für die Erbringung ambulanter Pflegeleistungen hat die Krankenkasse der Vielfalt der Leistungserbringer, insbesondere der Bedeutung der freien Wohlfahrtspflege, Rechnung zu tragen.

Der Bundesregierung liegen keine Informationen darüber vor, daß Krankenkassen und ihre Verbände Vertragsverhandlungen nach § 132 SGB V weit überwiegend ausschließlich mit frei gemeinnützigen Trägerverbänden geführt haben und private Anbieter die entsprechenden Verträge ohne Änderungsmöglichkeiten zur Unterschrift vorgelegt bekamen.

Unter Bezugnahme auf mein Schreiben vom 10. August 1995 zu Ihrer schriftlichen Frage vom 8. August 1995 habe ich auch zu Ihrer weiteren Frage die Spitzenverbände der Krankenkassen um eine Stellungnahme gebeten. Sobald mir diese Stellungnahmen vorliegen, werde ich auf Ihre Fragen zurückkommen.

36. Abgeordneter
**Dr. Dieter Thomae**
(F.D.P.)

Welche Informationen hat die Bundesregierung über die Einsparungen, die in der Vergangenheit durch ambulante Pflegeleistungen, insbesondere im Krankenhausbereich, ermöglicht wurden, und welchen Stellenwert mißt sie diesen Leistungen im Zusammenhang mit der Reform der Leistungserbringung im Krankenhaus, der Krankenhausfinanzierung, dem ambulanten Operieren, der besseren Kooperation im ambulanten Bereich allgemein und der Teilkrankschreibungen bei?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin**
**Dr. Sabine Bergmann-Pohl**
**vom 22. August 1995**

Die gesetzliche Krankenversicherung gewährt Grund- und Behandlungspflege sowie hauswirtschaftliche Versorgung, wenn eine gebotene Krankenhausbehandlung nicht ausführbar ist oder wenn sie vermieden oder verkürzt wird. Anspruchsvoraussetzung der Pflegeleistung nach § 37 Abs. 1 Satz 1 SGB V ist demnach die Vermeidung eines stationären Aufenthalts. Daten oder Schätzungen über Einsparungen durch vermiedene Krankenhausaufenthalte liegen der Bundesregierung nicht vor.

Im Zusammenhang mit der Pflegeversicherung schätzt die Bundesregierung das mögliche Einsparvolumen im Krankenhausbereich auf derzeit etwa 2,27 Mrd. DM jährlich. Die geschätzte Einsparung setzt voraus, daß Kapazitätsanpassungen im Krankenhausbereich vorgenommen werden. Die Schätzung bezieht sich auf alle Leistungen nach dem Pflege-Versicherungsgesetz, einschließlich der zum 1. Juli 1996 in Kraft tretenden Leistungen der vollstationären Pflege. Die ambulante Pflege verursacht vermutlich nur einen relativ geringen Anteil der geschätzten Einsparungen im Krankenhausbereich.

Die Bundesregierung geht davon aus, daß durch eine ambulante Pflege, die mit der ärztlichen Versorgung kooperiert, die Möglichkeiten der ambulanten Krankenversorgung weiter ausgebaut werden können und Krankenhausaufenthalte dadurch verkürzt oder vermieden werden können.

## Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Verkehr

37. Abgeordnete **Lilo Blunck** (SPD)

Ist der Bundesregierung die Absicht der Firma BAHNTRANS bekannt, Gefahrgüter ab 1. September 1995 nicht mehr im Expreßgutverkehr – und später dann auch nicht mehr im Stückgutverkehr – zu transportieren, und wie beurteilt sie diese Pläne im Hinblick auf die potentiellen Gefährdungen, die von diesen Gütern dann auf der Straße zu erwarten sind?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Manfred Carstens vom 22. August 1995**

Der Ausschluß von gefährlichen Gütern bei der Beförderung als Expreßgut bzw. bestimmter gefährlicher Güter bei der Beförderung als Stückgut ist der Bundesregierung bekannt. Der Ausschluß erfolgte aufgrund einer Änderung der Beförderungsbedingungen der DB AG bzw. der BAHNTRANS GmbH.

Seit Inkrafttreten des Eisenbahnneuordnungsgesetzes am 1. Januar 1994 ist die DB AG ein privatrechtlich organisiertes Unternehmen und nicht mehr Teil der bundeseigenen Verwaltung. In Fragen der Geschäfts- und Betriebsführung sowie der Angebotsgestaltung entscheidet nunmehr der Vorstand der DB AG bzw. BAHNTRANS GmbH in eigener Zuständigkeit und unternehmerischer Verantwortung.

Mit dem Eisenbahnneuordnungsgesetz ist auch ein neues Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) in Kraft getreten, nach dessen § 10 eine Beförderungspflicht öffentlicher Eisenbahnverkehrsunternehmen unter bestimmten Bedingungen nur noch für Personen und Reisegepäck, nicht jedoch für Güter besteht.

Bei Einhaltung der strengen Sicherheitsvorschriften für den Straßenverkehr erfolgt keine wesentliche Veränderung des mit dem Transport verbundenen Gefahrenpotentials.

38. Abgeordnete **Lilo Blunck** (SPD)

Was gedenkt die Bundesregierung angesichts des wachsenden Straßenverkehrsaufkommens, des oft riskanten Verhaltens der Spediteure und Lkw-Fahrer sowie der häufig festgestellten technischen Mängel an in- und ausländischen Lkws zu unternehmen, um Menschen und Natur vor einer Zunahme brisanter Gefahrguttransporte auf der Straße zu schützen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Manfred Carstens vom 22. August 1995**

Die vorliegenden Prognosen über die langfristige Entwicklung der Güterverkehrsnachfrage zeigen für alle Verkehrsträger ein erhebliches Wachstumspotential auf. Der Gefahrgutmarkt als wichtiger Teil des gesamten Transportmarktes ist diesen Trends ebenfalls unterworfen.

Die Steigerung der Verkehrssicherheit sowie die Erhaltung und Sicherung der Umwelt sind daher wesentliche Ziele der Politik der Bundesregierung. Diese zentralen Anliegen stellen eine dauerhafte Herausforderung dar. Die Sicherheitsvorschriften werden mit dem Ziel fortentwickelt, ein hohes Sicherheitsniveau zu gewährleisten, Unfälle nach Möglichkeit auszuschließen bzw. Unfallfolgen zu minimieren.

Es ist die Absicht der Bundesregierung, die Schiene wie auch die Wasserstraße durch ordnungspolitische Maßnahmen zu stärken. Dieses soll jedoch grundsätzlich nicht durch dirigistische Eingriffe, sondern marktkonform erfolgen. So ist beispielsweise die Erhöhung der Straßenbenutzungsgebühr für schwere Lkws – zumindest auf die Höhe der von in- wie ausländischen Fahrzeugen verursachten Wegekosten – ein marktkonformer Ansatz, um die Lenkungsfunktion des Preises zu nutzen.

Wichtig ist in diesem Zusammenhang aber auch: In den vergangenen Jahren sind für alle Verkehrsträger – einschließlich des Straßenverkehrs – zahlreiche Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit getroffen worden, von der Qualifikation des Personals über die Umschließung bis hin zur Tank- und Fahrzeugtechnik.

39. Abgeordnete **Lilo Blunck** (SPD)

Durch welche Sicherheitsvorkehrungen kann garantiert werden, daß Gefahrguttransporte mit unterschiedlichen Gefahrstoffen verhindert werden, und wie hoch ist die Wirksamkeit dieser Maßnahmen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Manfred Carstens vom 22. August 1995**

Bezüglich der allgemeinen Rahmenbedingungen des Gefahrgutmarktes verweise ich zunächst auf meine Antwort zu Frage 38.

Bezüglich der Anfrage zu Transporten unterschiedlicher Gefahrstoffe weise ich darauf hin, daß das internationale und nationale Gefahrgutrecht „Zusammenladeverbote" für gefährliche Güter enthält. Diese Zusammenladeverbote treffen eine Aussage darüber, welche gefährlichen Güter zusammen in einen Wagen oder in ein Fahrzeug verladen werden dürfen bzw. nicht verladen werden dürfen. Der Verstoß gegen die Zusammenladeverbote ist eine Ordnungswidrigkeit und mit Bußgeld bewehrt.

40. Abgeordnete **Lilo Blunck** (SPD)

In welcher Weise wird die Deklarationspflicht der Gefahrguttransporte sichergestellt, um bei eventuellen Unfällen den zu Hilfe kommenden Rettungszügen, etwa der Feuerwehr oder des Technischen Hilfswerkes, wirksame Gegenmaßnahmen zu ermöglichen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Manfred Carstens vom 22. August 1995**

Die nationalen und internationalen Rechtsvorschriften zur Beförderung gefährlicher Güter enthalten detaillierte Vorschriften über die Kennzeichnung von Versandstücken, von Fahrzeugen und Waggons mit orangefarbenen Warntafeln bzw. mit Gefahrzetteln. Als weitere Information ist in der Regel die Beigabe eines Unfallmerkblattes vorgeschrieben, welches kurze Informationen für die Erstbekämpfung etwaiger Unfälle enthält. Die genauen Angaben über das beförderte gefährliche Gut lassen sich den Beförderungspapieren/Frachtbriefen entnehmen. Die dort vom Absender vorzunehmenden Einträge sind ebenfalls genau vorgeschrieben und bei Nichtbeachtung mit Bußgeldern zu ahnden. Die Einhaltung dieser Pflichten wird im Straßentransport von den Polizeien der Länder und vom Bundesamt für Güterverkehr, im Schienenverkehr vom Eisenbahn-Bundesamt, kontrolliert.

Aufgrund der vorbezeichneten Unterlagen und Kennzeichnungen ist es den Rettungskräften möglich, Bekämpfungsmaßnahmen einzuleiten. Im übrigen besteht die Möglichkeit, z. B. auch über das Transport-Unfall-Informations- und Hilfeleistungs-System des Verbandes der Chemischen Industrie e.V. (TUIS) weitere Informationen zu erhalten.

41. Abgeordneter **Dr. Michael Meister** (CDU/CSU)

Bis zu welchem Zeitpunkt können die betroffenen Binnenschiffer nach Einschätzung der Bundesregierung mit der Auszahlung von Mitteln aus dem im Dezember 1994 von der Bundesregierung beschlossenen 100-Mio.-DM-Soforthilfeprogramm Modernisierung und Umstrukturierung der deutschen Partikulierschiffahrt und zur Anpassung an den liberalisierten europäischen Markt sowie aus dem 60-Mio.-DM-Programm für eine konzertierte Sonderaktion zur Verringerung der Überkapazität an Transportraum in der Binnenschiffahrt rechnen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Manfred Carstens vom 17. August 1995**

Nachdem das Programm der Bundesregierung, der deutschen Partikulierschiffahrt Finanzhilfen von insgesamt 100 Mio. DM zu gewähren, am 11. August 1995 in Kraft getreten ist und bereits zuvor die notwendigen Schritte für eine kurzfristige und unbürokratische Antragsbearbeitung eingeleitet wurden, kann die Auszahlung der Beträge in wenigen Tagen zugesagt werden, wenn alle Antragsvoraussetzungen gegeben sind.

Was die Auszahlung der Abwrackprämien aus dem 60-Mio.-DM-Programm zur Umstrukturierung der Binnenschiffahrt angeht, ist hier – zur Vermeidung eines aus Wettbewerbsgründen von der Bundesregierung

nicht gewollten deutschen Alleingangs – zunächst erforderlich, daß sich die übrigen beteiligten Binnenschiffahrtsnationen in gleicher Weise mit der Bereitstellung nationaler Haushaltsmittel für ihre Binnenschiffe an der konzertierten Sonderaktion beteiligen. Die Bundesregierung bemüht sich darum.

42. Abgeordneter **Dr. Michael Meister** (CDU/CSU)

Warum konnte über die am 4. Oktober 1995 im Zusammenhang mit der Beseitigung des höhengleichen Bahnübergangs der Fehlheimer Straße in Bahnkilometer 48,520 der DB-Strecke Frankfurt/Main — Heidelberg gestellten Erhöhungsanträge der Stadt Bensheim für das vom Bund zu tragende Kostendrittel und die der Stadt gewährten Zuwendungen aus Mitteln der Finanzhilfen des Bundes gemäß dem Gesetz über Finanzhilfen des Bundes zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse der Gemeinden (Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz – GVFG) bis jetzt noch nicht entschieden werden, und wann ist mit einer Entscheidung zur rechnen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Manfred Carstens vom 17. August 1995**

Vom Bundesministerium für Verkehr wurde die Kreuzungsvereinbarung für die Beseitigung des Bahnübergangs Fehlheimer Straße in Bensheim im Jahre 1991 mit einer Kostenmasse von 6 750 000 DM genehmigt. Mit Schreiben vom 9. Mai 1995 hatte das Hessische Landesamt für Straßen- und Verkehrswesen erstmals die Genehmigung einer Kostenerhöhung beim Bundesministerium für Verkehr beantragt. Bezüglich der außerordentlichen Kostenerhöhung für dieses Vorhaben um ca. 50 % auf 10020000 DM hat das Hessische Landesamt für Straßen- und Verkehrswesen darauf hingewiesen, daß bei der ursprünglichen Kostenberechnung „die Grundlagenermittlung für die Kostenschätzung sowohl von der Bahn als auch von der Stadt mangelhaft war". Die vom Bundesministerium für Verkehr erbetene Ergänzung der Antragsunterlagen erfolgte erst mit dem hier Mitte Juli 1995 eingegangenen Schreiben des Hessischen Landesamtes für Straßen- und Verkehrswesen. Auf dieser Grundlage ist vom Bundesministerium für Verkehr die verwaltungsmäßige Abwicklung des Genehmigungsverfahrens unter Beteiligung des Bundesministeriums der Finanzen bereits eingeleitet worden.

Die beantragte Genehmigung des Bundesministeriums für Verkehr bezieht sich ausschließlich auf das vom Bund nach § 13 des Eisenbahnkreuzungsgesetzes zu tragende Kostendrittel. Über die GVFG-Förderung des Kostenanteils der Stadt entscheidet das Land.

43. Abgeordneter **Dr. Michael Meister** (CDU/CSU)

Hält die Bundesregierung eine Bearbeitungsdauer von zehn Monaten für diese Entscheidungsfindung für angemessen, und auf welcher Grundlage ist in diesen Fällen die Zuständigkeit für den Kapitaldienst geregelt?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Manfred Carstens vom 17. August 1995**

Hinsichtlich der Dauer des Genehmigungsverfahrens wird auf die Antwort zu Frage 42 verwiesen. Bei Überschreitung der genehmigten und im Bundeshaushalt veranschlagten Kostenmasse sind die Beteiligten (im vorliegenden Fall die Stadt Bensheim und die Deutsche Bahn AG) gehalten, alsbald nach deren Bekanntwerden die für die Genehmigung der Kostenerhöhung erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Die späte Vorlage des Kostenerhöhungsantrags einschließlich dadurch eventuell verursachter Zinsaufwendungen der Beteiligten ist nicht vom Bund zu vertreten.

## Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit

44. Abgeordneter **Dietmar Schütz (Oldenburg)** (SPD)

Welche Konsequenzen wird die Bundesregierung aus der Kritik der EU-Kommission an der nationalen Umsetzung der EU-Richtlinie über den Zugang zu Umweltinformationen durch das deutsche Umweltinformationsgesetz (UIG) ziehen, und ist sie insbesondere bereit, den prohibitiven Charakter der Gebühren für die gegebenen Auskünfte durch eine Änderung der Gebührenordnung und eine Abkehr vom Prinzip „kostendeckender" Gebühren zu ändern?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Walter Hirche vom 22. August 1995**

Die Bundesregierung sieht aufgrund der von der Europäischen Kommission in einem Mahnschreiben geäußerten Kritik keine Veranlassung, die auf nationaler Ebene vorgenommene Umsetzung der Richtlinie, insbesondere die Umweltinformationsgebührenverordnung vom 7. Dezember 1994 zu ändern. Die Richtlinie zielt darauf ab, freien Zugang zu den bei Umweltbehörden vorhandenen Umweltinformationen zu gewähren. Der Richtlinie ist jedoch nicht die Aussage zu entnehmen, daß der Zugang kostenfrei zu gewähren ist. Die Bundesregierung weist in diesem Zusammenhang darauf hin, daß die Umweltinformationsgebührenverordnung für mündliche und einfache schriftliche Auskünfte und somit für weite Bereiche des Zugangs Gebührenfreiheit vorsieht.

Im übrigen ist es dem Staat nicht verwehrt, für bestimmte öffentlich-rechtliche Tätigkeiten Kosten zu erheben.

45. Abgeordneter **Dietmar Schütz (Oldenburg)** (SPD)

Welche finanziellen und organisatorischen Einführungshilfen zur Anwendung des Umwelt-Audits, insbesonders für kleine und mittlere Unternehmen, wird die Bundesregierung entsprechend ihren Ankündigungen bei der Ver-

abschiedung des Gesetzes auflegen, und in welcher Form hat sie dafür Sorge getragen, daß den Unternehmen und Betrieben allgemeinverständliche Informationen zur Anwendung des Umwelt-Audits vorliegen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Walter Hirche vom 22. August 1995**

Ausgehend vom Prinzip der Eigenverantwortlichkeit der Wirtschaft sieht die Bundesregierung zunächst von unmittelbaren Eingriffen – wie direkten finanziellen und organisatorischen Hilfeleistungen – ab. Darüber hinaus ist aufgrund der fehlenden (finanz-)verfassungsrechtlichen Kompetenz eine direkte finanzielle Förderung von seiten des Bundes für die Durchführung von Umwelt-Audits in Unternehmen nicht möglich.

Trotzdem hat die Bundesregierung eine ganze Reihe von Aktivitäten entwickelt, um eine größtmögliche Beteiligung am Umwelt-Audit zu ermöglichen:

- Aus Mitteln des ERP-Sondervermögens stellt die Bundesregierung Darlehen zu besonders günstigen Konditionen für die Finanzierung umweltrelevanter Investitionen, die aufgrund eines Umwelt-Audits getätigt werden, zur Verfügung („mittelbare Umwelt-Audit-Förderung").

- Die Bundesregierung hat sich mit Blick auf die besondere Situation der kleinen und mittleren Unternehmen in den neuen Bundesländern dafür eingesetzt, dort eine Fördermöglichkeit für Umwelt-Audits aus Mitteln der EU-Strukturfonds über die Gemeinschaftsinitiative „KMU" zu ermöglichen. In den die Gemeinschaftsinitiative konkretisierenden operationellen Programmen sind entsprechende Fördermaßnahmen sowohl für alle neuen als auch für einige alte Bundesländer ausgewiesen.

- Auf Initiative der Bundesregierung wurde auf der 13. Umweltministerkonferenz der neuen Länder vom 2. und 3. März 1992 beschlossen, einheitliche Fördergrundsätze und -modalitäten für eine Breitenförderung von Umwelt-Audits bei kleinen und mittleren Unternehmen in den neuen Bundesländern im Rahmen der KMU-Initiative der EU zu erarbeiten. Ein entsprechendes Eckwerte-Papier wurde zwischenzeitlich von einer Arbeitsgruppe des Bundes und der neuen Länder erstellt.

- Auch bei der beim Bundesministerium für Wirtschaft angesiedelten Beratungsförderung für kleine und mittlere Unternehmen ist eine Bezuschussung von Beratungsdienstleistungen im Rahmen der Umweltbetriebsprüfung möglich. Die Beratung muß allerdings auf eine grundlegende Verbesserung der betrieblichen Situation gerichtet sein. Eine Ausdehnung dieses Programms als Grundlage für eine umfassende Förderung der Teilnahme von kleinen und mittleren Unternehmen an der Umweltbetriebsprüfung ist jedoch vom Inhalt der Förderung her nicht möglich und auch nicht finanzierbar.

- Im Rahmen des Umweltprogramms der Kreditanstalt für Wiederaufbau können bei der Vergabe von Krediten auch Kosten für externe Gutachter, die im Zusammenhang mit der Umweltbetriebsprüfung gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1836/93 des Rates vom 29. Juni 1993 über die freiwillige Beteiligung gewerblicher Unternehmen an einem Gemeinschaftssystem für das Umweltmanagement und die Umweltbetriebsprüfung tätig werden, berücksichtigt werden.

Darüber hinaus hat die Bundesregierung weitere Aktivitäten entwickelt, um im direkten Dialog mit Unternehmen, aber auch im Rahmen der Zusammenarbeit mit den Bundesländern die verschiedenen Möglichkeiten einer finanziellen Förderung aufzuzeigen und über die Durchführung des Umwelt-Audits im Betrieb bzw. über die Einführung eines Umweltmanagementsystems für Unternehmen zu informieren:

- So wurde vom Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit in Zusammenarbeit mit den Bundesländern eine „Übersicht der laufenden bzw. geplanten Förderaktivitäten der Länder im Kontext EG-Öko-Audit-VO 1836/93" erstellt, die allen Interessierten kostenlos zur Verfügung gestellt wird.
- Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit und Umweltbundesamt haben gemeinsam das „Handbuch Umweltcontrolling" herausgegeben, das als Ergebnis eines entsprechenden Forschungsprojektes vielfältige Vorschläge und Anregungen zur Verbesserung des betrieblichen Umweltschutzes enthält und in diesem Zusammenhang auch über Möglichkeiten der Durchführung eines Umwelt-Audits informiert.
- Des weiteren sind Hinweise auf das Umwelt-Audit und auf seine Möglichkeiten auch in anderen Broschüren und Materialien enthalten, die von der Bundesregierung herausgegeben bzw. verteilt werden (z. B. Umweltbundesamt: „Umweltschutz – ein Wirtschaftsfaktor").

## Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Post und Telekommunikation

46. Abgeordneter **Dr. Manuel Kiper** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Wie bewertet die Bundesregierung den Vorschlag, daß Beamte der Deutschen Telekom AG und der Deutschen Post AG auf freiwilliger Basis in Bundesbehörden versetzt werden sollen (soweit dort Personal benötigt wird), und können diesem Vorschlag entgegenstehende Hindernisse ausgeräumt werden?

**Antwort des Staatssekretärs Gerhard O. Pfeffermann vom 22. August 1995**

Die Bundesregierung bewertet die Versetzung eines bei der Deutschen Post AG oder der Deutschen Telekom AG beschäftigten Beamten zu einer Bundesbehörde mit Personalbedarf positiv. Eine solche Versetzung erfolgt nach denselben dienstrechtlichen Regelungen wie die Versetzung eines Beamten von einer Bundesbehörde zu einer anderen. Es liegt in der Natur der Sache, daß die abgebende Post-Aktiengesellschaft in eine Versetzung nur einwilligt, wenn sie den Beamten entbehren kann, und daß die aufnehmende Behörde ihr Einverständnis davon abhängig macht, ob der Beamte für den in Aussicht genommenen Dienstposten geeignet bzw. bei mehreren Bewerbern bestgeeignet ist. Insoweit bedürfen Versetzungen einer sorgfältigen Einzelfallprüfung.

## Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Technologie

47. Abgeordnete **Hanna Wolf (München)** (SPD)

Wie viele Bundeszuschüsse haben der schwäbische Flugzeugfabrikant Dr. Burkhart Grob von Grob Werke GmbH & Co. KG, Werkzeugmaschinen, Industriestraße 4, 87719 Mindelheim, und Grob Luft- und Raumfahrt in 86874 Tussenhausen insgesamt erhalten?

48. Abgeordnete **Hanna Wolf (München)** (SPD)

Für welche Vorhaben wurden diese Bundesmittel gewährt?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Bernd Neumann vom 14. August 1995**

Im folgenden sind die den Firmen Grob Werke Mindelheim (Grob Mi) und Grob Luft- und Raumfahrt (Grob LR) aus Bundesmitteln gewährten Zuschüsse zusammengestellt, wobei Zuschußgeber (ZG), Zweckbestimmung/Thema, Zuschußbetrag und Zeitraum angegeben sind; Bundesmittel, die Grob nicht als Zuschüsse gewährt wurden (z. B. Entwicklungsverträge), sind hier nicht aufgeführt.

| ZG | ZE | Thema | Betrag | Laufzeit |
|---|---|---|---|---|
| BMWi | Grob LR | Entwicklungskostenzuschuß Trainingsflugzeug G115T | 12,8 | 91-93 |
| BMBF | Grob LR | Erprobungsträger in Faserverbundbauweise mit Druckpropeller (Entwicklung und Erprobung) | 5,00 | 90-91 |
| BMBF | Grob LR | Reiseflugzeug mit Druckkabine in Faserverbundbauweise (Entwicklung) | 5,00 | 91-92 |
| BMBF | Grob Mi | Ortsveränderliches Diagnose- und Betriebsdatenerfassungssystem | 0,02 | 82-83 |
| BMBF | Grob Mi | Einführung CAD/CAM | 0,40 | 85 |
| BMBF | Grob Mi | Informationstechnische Verknüpfung von Konstruktion, Fertigung, Buchhaltung | 0,30 | 91 |

49. Abgeordnete **Hanna Wolf (München)** (SPD)

In welcher Höhe sollen Bundeszuschüsse weiter gewährt werden?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Bernd Neumann vom 14. August 1995**

Dem Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Technologie liegen keine Förderanträge der Firmen Grob vor, eine Gewährung weiterer Zuschüsse ist dementsprechend z. Z. nicht geplant.

Dem Bundesministerium für Wirtschaft liegen ebenfalls keine Förderanträge der Firmen Grob vor. Die Daimler-Benz Aerospace (DASA) prüft jedoch derzeit, ob die Firma Grob bei einem Fördervorhaben im Rahmen des Luftfahrtforschungsprogramms eingebunden wird. Für die dafür anfallenden Kosten könnte die DASA grundsätzlich einen Zuschuß (in Höhe von bis zu 50%) erhalten. Derzeit steht jedoch nicht fest, ob und ggf. in welcher Höhe die Firma Grob in Form eines Unterauftrags beteiligt wird. Die Entscheidung hierüber liegt in der unternehmerischen Eigenverantwortung der DASA.

50. Abgeordnete **Hanna Wolf (München)** (SPD)

Trifft es zu, daß sich der Bundesminister der Finanzen, Dr. Theodor Waigel, früher ebenfalls für die Bezuschussung der schwäbischen Firma eingesetzt hat?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Bernd Neumann vom 14. August 1995**

Mit Zuschüssen an die Firma Grob im Sinne der Fragen 47 bis 49 war der Bundesminister der Finanzen nicht befaßt.

Im übrigen: Im Auftrag der Deutschen Forschungsanstalt für Luft- und Raumfahrt (DLR) entwickelt und baut die Firma Grob Luft- und Raumfahrt das Höhenforschungsflugzeug STRATO 2C. Die DLR erhält dafür vom Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Technologie eine gesonderte Projektfinanzierung. Aus diesem Auftrag hat die Firma Grob bisher 72 Mio. DM erhalten. Dabei handelt es sich allerdings nicht um Zuschüsse, sondern um eine Vergütung für die im Rahmen des Auftrags erbrachten Leistungen.

Die Sicherstellung der Finanzierung des aus dem Haushalt des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Technologie geförderten Höhenforschungsflugzeugs STRATO 2C ist im normalen Verfahren der Aufstellung des Haushalts 1992 erfolgt. Im Laufe des Jahres 1991 sind die fachlichen Voraussetzungen für das Projekt STRATO 2C einschließlich des wissenschaftlichen Nutzungsprogramms geklärt worden. Die Finanzierung wurde durch Umschichtung von Mitteln ermöglicht, die ursprünglich für das parallel verfolgte Projekt eines Atmosphärenforschungssatelliten „Atmos" vorgesehen waren. Der Gesamtplafond des Einzelplans 30 wurde nicht erhöht.

Eine von der Fraktion der SPD im Bundestagsausschuß für Bildung, Wissenschaft, Forschung, Technologie und Technikfolgenabschätzung beantragte Sonderprüfung des Bundesrechnungshofes über die Beschaffung von STRATO 2C, zu der auch die Akten des Bundesministeriums der Finanzen herangezogen wurden, hat zu keinen kritischen Bemerkungen zum Verhalten des Bundesministeriums der Finanzen geführt.

Auch bei anderen Vorhaben hat der Bundesminister der Finanzen keinen Einfluß genommen.

Bonn, den 25. August 1995

Druck: Buchdruckerei P. Meier GmbH, Reisertstraße 14, 53773 Hennef (Sieg), Telefon (02242) 6044, Telefax (02242) 83179
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 1320, 53003 Bonn, Telefon (0228) 3820840, Telefax (0228) 3820844
ISSN 0722-8333